



Anlage 2 (zu TOP 11 der Sitzung des ASGA am 18.05.2017)

Das Bundesteilhabegesetz

Weiterentwicklung des Teilhaberechts - Reform der Eingliederungshilfe -



Das Sozialamt und seine Leistungen aktuell

SGB XII:

- Leistungen nach dem Dritten Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt)
- Leistungen nach dem Vierten Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- **Leistungen nach dem Sechsten Kapitel (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen)**
- Leistungen nach dem Siebten Kapitel (Hilfe zur Pflege)



Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

§§ 53 ff. SGB XII

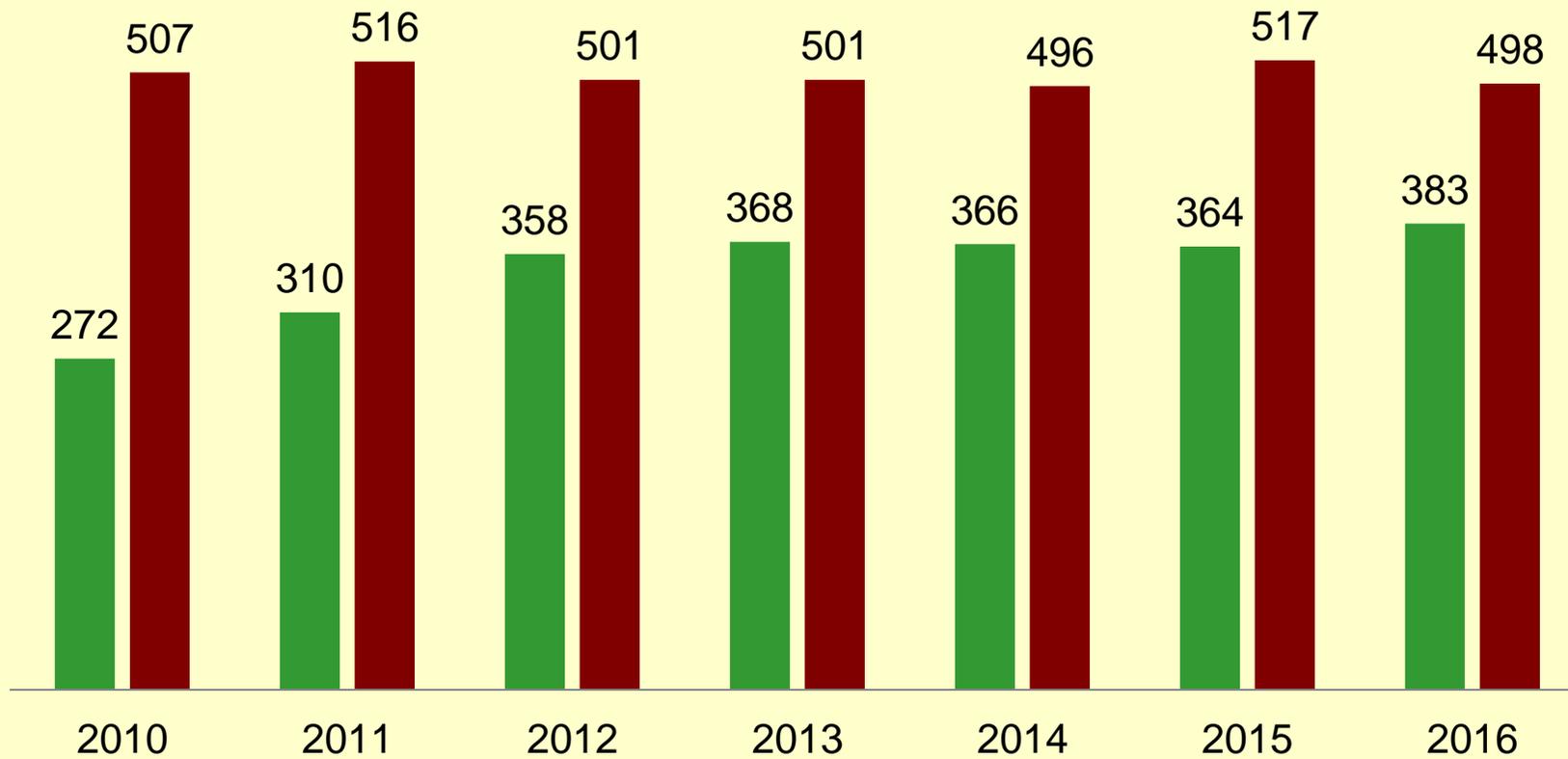
(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.



Fallzahlenentwicklung

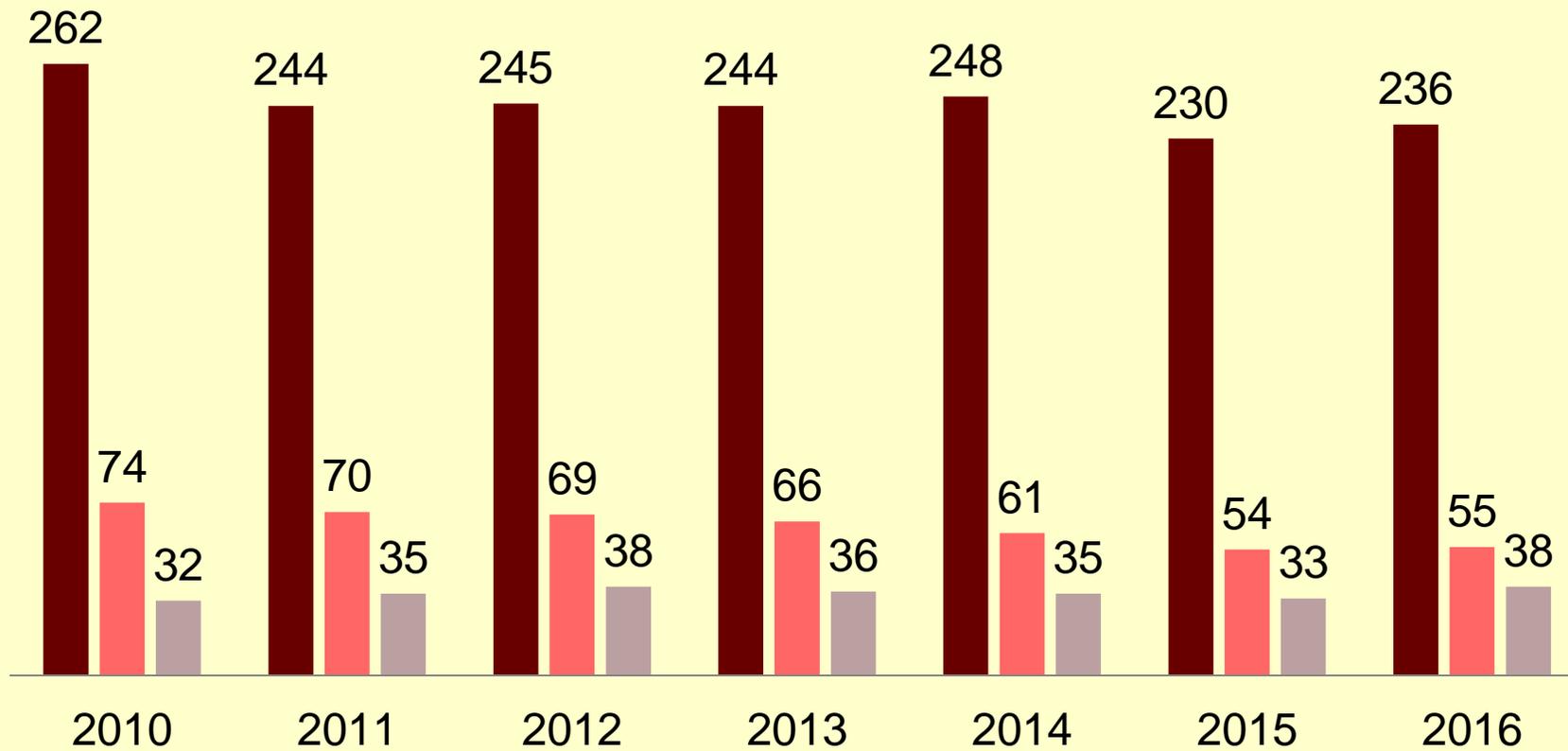
■ amb. Wohnformen ■ stationäre Wohnformen





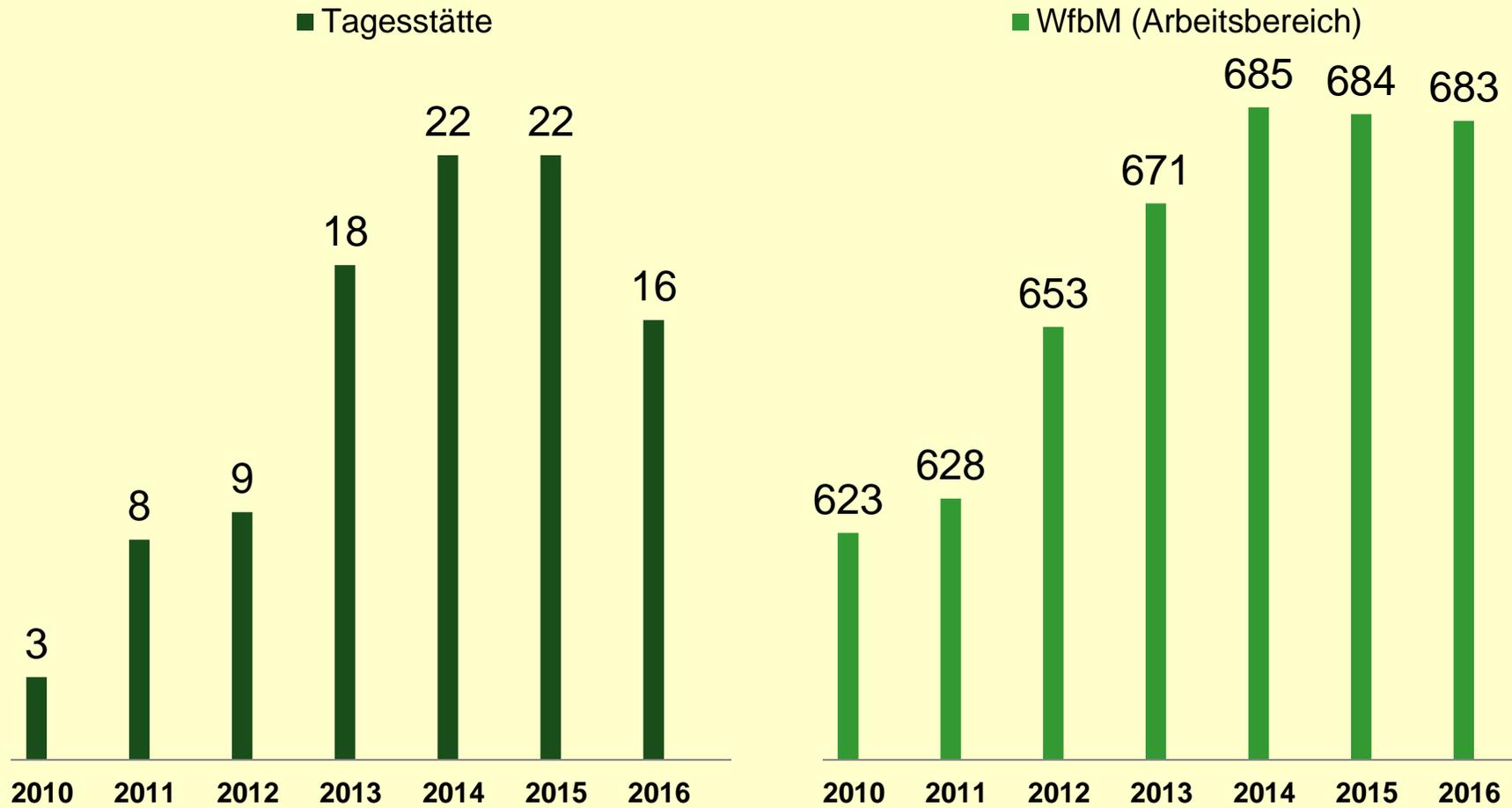
Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder

■ ambulante FF ■ I-Kita ■ angemessene Schulbildung





Leistungen der EGH zur Vorhaltung einer Tagesstruktur und Teilhabe am Arbeitsleben





Das Bundesteilhabegesetz und seine Auswirkungen



Ziele des Bundesteilhabegesetzes

- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- Ausbau/Umsetzung der Idee der Inklusion
- zeitgemäßes Verständnis von Behinderung
- mehr Selbstbestimmung für Betroffene
- klare Zuständigkeiten
- Sicherstellung der Leistungsgewährung „wie aus einer Hand“
- keine neue Ausgabendynamik für den Kostenträger



Bundesteilhabegesetz = Kapitelgesetz

regelt:

- | | |
|----------------------|---|
| Artikel 1 | Änderung des SGB IX |
| Artikel 2 | Änderung des SGB IX (Übergangsrecht zum Jahr 2017) |
| Artikel 3 – 9 | Änderungen des SGB I, II, III, V, VI, VII und VIII |
| Artikel 10 | Änderung des SGB XI |
| Artikel 11 | Änderung des SGB XII (im Jahr 2017) |
| Artikel 12 | Änderung des SGB XII (im Jahr 2018) |
| Artikel 13 | Änderung des SGB XII (im Jahr 2020) |



Aufgabe der Eingliederungshilfe gemäß § 90 SGB IX neue Fassung

Abs. 1:

Ermöglichung einer individuellen Lebensführung, die der Würde des Menschen entspricht und wirksame und gleichberechtigte Teilhabe garantiert

Abs. 4:

Aufgabe der Teilhabe an Bildung, dem Betroffenen entsprechend seiner Fähigkeiten und Leistungen eine Schul- und Berufsausbildung zu ermöglichen

Abs. 5:

Aufgabe der sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern



SGB XII

Eingliederungshilfe für
behinderte Menschen im
Sechsten Kapitel
§§ 53 – 60

SGB IX

Teil 1

Regelungen für behinderte
und von Behinderung be-
drohter Menschen

Teil 2

Schwerbehindertenrecht



SGB XII

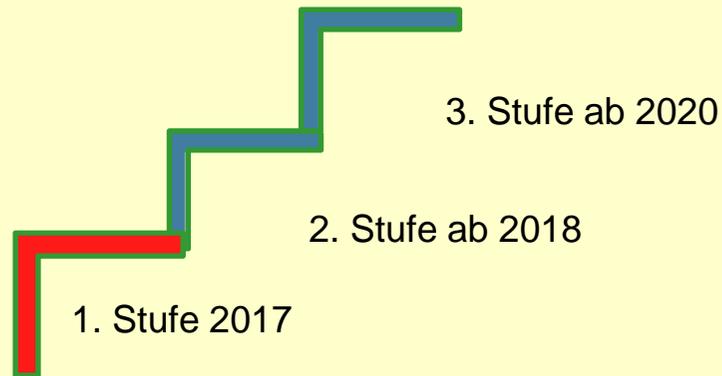
§ 53 weggefallen
§ 54 weggefallen
§ 55 weggefallen
§ 56 weggefallen
§ 57 weggefallen
§ 58 weggefallen
§ 59 weggefallen
§ 60 weggefallen
§ 60 a weggefallen

SGB IX

Teil 1- §§ 1 - 89
Allgemeiner Teil

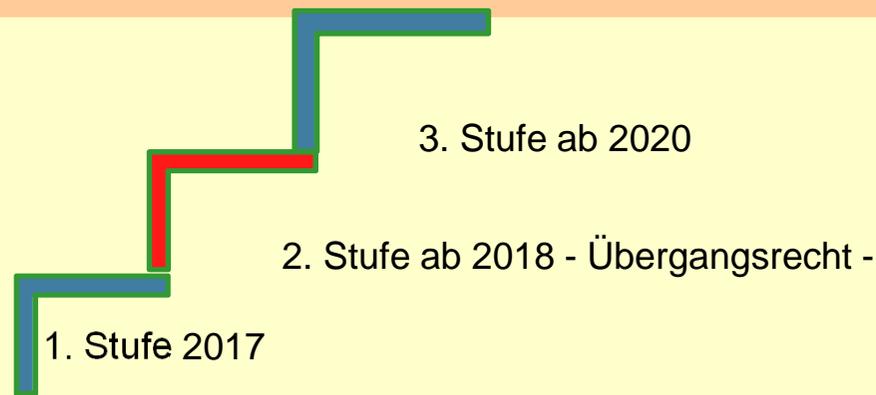
(Teil 2) Teil 3
§§ 151 - 250
Schwerbehin-
dertenrecht

Teil 2
§§ 90 - 150
Eingliederungs-
hilfe



1. Reformschritt

- Erhöhung Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige auf 40 %
- Erhöhung Einkommensfreibetrag für WfbM-Beschäftigte (§ 82 Abs. 3 SGB XII und § 88 Abs. 2 SGB XII) auf 50 %
- Erhöhung des Vermögensschonbetrages in der Sozialhilfe auf 5.000 Euro und darüber hinaus für jede überwiegend unterhaltene Person auf 500 Euro
- zusätzliche Erhöhung der Vermögensfreigrenze in der EGH (§ 60 a SGB XII) um 25.000 Euro



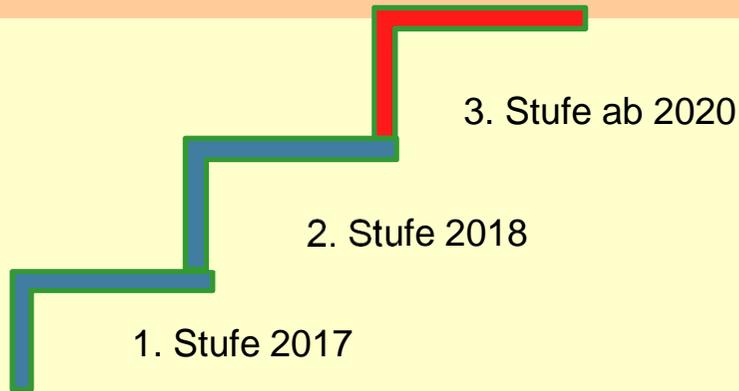
Einführung eines 17. und 18. Kapitels (Art. 12 BTHG) → Übergangsregelungen im SGB XII bis zur endgültigen Überführung der EGH in das SGB IX

Kapitel 17: § 140 SGB XII – Teilhabe am Arbeitsleben

- Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
- Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX
- Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX (Budget für Arbeit)

Kapitel 18: Regelungen für die Gesamtplanung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 21.12.2019

- § 141 Gesamtplanverfahren
- § 142 Instrumente der Bedarfsermittlung
- § 143 Gesamtplankonferenz
- § 143 a Feststellung der Leistung
- § 144 Gesamtplan
- § 145 Teilhabezielvereinbarung



- Endgültige Ausgliederung der EGH aus der Sozialhilfe; Kapitel 6 (§§ 53 – 60 a SGB XII) wird aufgehoben, gleichzeitig tritt die Eingliederungshilfe-VO außer Kraft).
- Die neue EGH wird als Teil 2 („Eingliederungshilferecht“) in das SGB IX eingegliedert. Damit wird das SGB IX erstmals ein eigenständiges Leistungsrecht. **Aber:** Personenkreis und Anspruchsvoraussetzungen ändern sich erst zum 01.01.2023.
- Antragsprinzip
- **Trennung der Fachleistung von der Existenzsicherung**



Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung

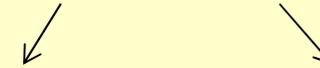
bisher:

EGH stationär

stat. Betreuung beinhaltet

- den in Einrichtungen erbrachten Lebensunterhalt,
- weiterer notwendiger Lebensunterhalt (Kleidung, Barbetrag)

EGH ambulant



Existenzsicherung

- Kap. 3 HzL
- Kap. 4 Grusi Alter/
Erwerbsmind.
- SGB II
- eigenes Einkommen/
Vermögen

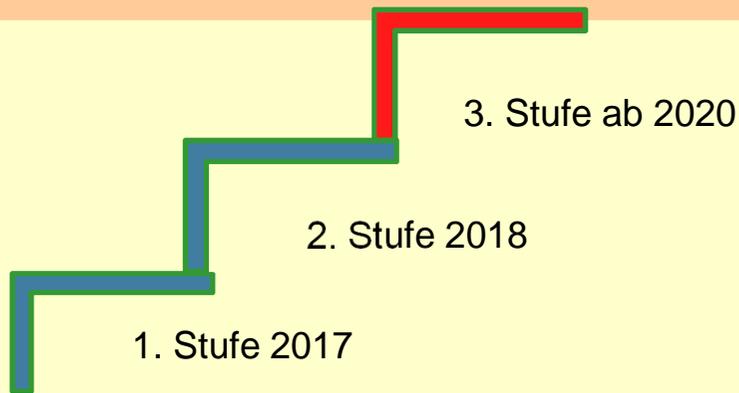
Fachleistung

EGH

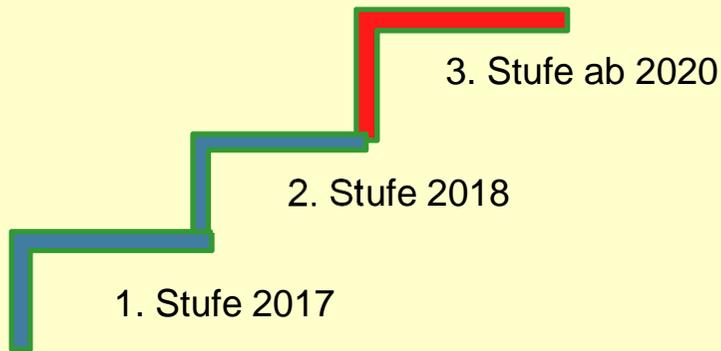


neu:

- Unterscheidung ambulant und stationär entfällt (Angebots- u. Wohnformen bestimmen nicht mehr die Leistungen),
- stationäre Grundsicherung und geltende Pauschalen Kosten der Unterkunft entfallen,
- existenzsichernde Leistungen weiterhin nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII (Regelbedarfsstufe 3 bei volljährigen LB und AfU/H → Unterscheidung spez. Wohnformen,
- parallel dazu: Fachleistungen EGH nach SGB IX (n. F.)



- Großzügige Einkommensgrenzen:
 - Bemessungsgrundlage für die Einkommensberechnung ist künftig das Gesamtbruttoeinkommen nach EStG abzügl. Werbungskosten oder die Bruttorente,
- Maßgebend ist bei volljährigen Leistungsberechtigten nur das Einkommen und Vermögen des antragstellenden Leistungsberechtigten – das Partnereinkommen bleibt frei.
- Es gelten exklusive Freibeträge und komplette Freistellungen beim Vermögenseinsatz (über Schonbetrag hinaus zusätzlich 50.000 €).



- Partizipatives Verfahren → Leistungsberechtigter ist in alle Entscheidungen einzubeziehen und hat ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht.
- Gesetzliche Bestimmungen zur Qualifikation und Anforderungen an die in der EGH beschäftigten Fachkräfte (Kenntnisse müssen nachgewiesen werden im Sozial- und Verwaltungsrecht, zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Teilhabebedarf und Teilhabebarrieren, umfassende Kenntnisse des Sozialraums und Möglichkeiten zur Durchführung der EGH, Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten).



Auswirkungen auf das Sozialamt ab 2018

- umfassende Ausweitung der Teilhabeplanung
 - ⇒ Einführung eines interdisziplinären Fallmanagements
 - ⇒ weitreichende Strukturveränderungen im Sozialamt
- umfassende Beteiligung anderer Leistungsträger (z. B. Krankenkasse, Pflegekasse etc.) an der Teilhabeplanung
- gravierende Änderungen im Vertragsrecht (mehr individuelle Verhandlungen mit Trägern statt pauschaler Entgeltfortschreibungen als Tribut an die Personenzentrierung)



Auswirkungen auf das Sozialamt ab 2020

- Aufsplittung:
Sozialhilfeträger (SGB XII) ↔ Rehaträger (SGB IX)
- SGB IX wird ein eigenständiges Leistungsgesetz
- Abkopplung der **existenzsichernden Leistungen (SGB XII)** von den **Fachleistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX)**



2017

- eines der wichtigsten Jahre im Sozialhilferecht -

- 1. Stufe Bundesteilhabegesetz tritt in Kraft.
- Pflegestärkungsgesetz II (Änderung SGB XI) tritt in Kraft.
- Pflegestärkungsgesetz III (Änderung Kap. 7 SGB XII) tritt in Kraft.
- Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des SGB II und XII tritt in Kraft.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!